

Satzung über das Auswahlverfahren der Charité – Universitätsmedizin Berlin in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Anwendungsbereich

1. Teil - Verfahren

§ 2 Erlass der Bescheide

§ 3 Frist und Form der Anträge

2. Teil - Vergabe und Auswahl

§ 4 Vergabe der Studienplätze

§ 5 Vergabe nach der Durchschnittsnote und einer Gewichtung von Fächern der Qualifikation

§ 6 Rangliste für die Vergabe nach der Durchschnittsnote und einer Gewichtung von Fächern der Qualifikation

§ 7 Nicht angenommene Studienplätze

§ 8 Vergabe nach dem Ergebnis von Auswahlgesprächen

§ 9 Entscheidung über die Auswahl nach dem Ergebnis von Auswahlgesprächen

§ 10 Nachrückverfahren

3. Teil - Durchführung der Auswahlgespräche

§ 11 Einladung zu den Auswahlgesprächen

§ 12 Auswahlkommissionen

§ 13 Zuteilung zu einer Auswahlkommission

§ 14 Inhalt der Auswahlgespräche

§ 15 Durchführung der Auswahlgespräche

§ 16 Rangliste für die Zulassung nach dem Ergebnis von Auswahlgesprächen

§ 17 Nichterscheinen, Abbruch der Auswahlgespräche

4. Teil - Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

.....

Präambel

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 02.11.2009 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizinengesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) i.V.m. § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. XII des Gesetzes vom 19.03.2009 (GVBl. S. 70), i.V.m. § 8 Abs. 3 S. 6 Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18.06.2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 29.10.2008 (GVBl. S. 310), diese Satzung über das Auswahlverfahren der Charité – Universitätsmedizin Berlin in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin beschlossen¹:

¹ Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat diese Satzung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 6 BerlHZG am 05.11.2009 bestätigt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren der Charité – Universitätsmedizin Berlin zur Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin.

(2) § 10 Absatz 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung) vom 14.05.2008 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 08.05.2009 (GVBl. S. 255), bestimmt, wer an diesem Auswahlverfahren teilnimmt.

1. Teil – Verfahren

§ 2 Erlass der Bescheide

Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Auswahlverfahren nach dieser Satzung erlässt die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin im Namen und im Auftrag der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

§ 3 Frist und Form der Anträge

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Zulassungsantrag) ist bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin zu stellen.

(2) Frist und Form des Zulassungsantrags richten sich nach der Vergabeverordnung.

(3) Wer die Charité – Universitätsmedizin Berlin nicht als erste Ortspräferenz für dieses Verfahren angegeben hat, erhält einen Ablehnungsbescheid (Vorauswahl).

2. Teil - Vergabe und Auswahl

§ 4 Vergabe der Studienplätze

Die Studienplätze werden nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote), nach einer Gewichtung von Fächern der Qualifikation und dem Ergebnis von Auswahlgesprächen vergeben.

§ 5 Vergabe nach der Durchschnittsnote und einer Gewichtung von Fächern der Qualifikation

Die Charité – Universitätsmedizin Berlin lässt 75 % der auszuwählenden Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der Rangliste nach § 6 zu. Sie kann hierbei durch Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden.

§ 6**Rangliste für die Vergabe nach der Durchschnittsnote und einer Gewichtung von Fächern der Qualifikation**

Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin erstellt im Auftrag der Charité – Universitätsmedizin Berlin eine Bewerberrangliste nach Punkten. Diese Punkte werden wie folgt vergeben:

- a) Für die Durchschnittsnote 1,0 in der Hochschulzugangsberechtigung werden 900 Punkte gutgeschrieben; für jede darüber liegende Zehntelnote werden hiervon 30 Punkte abgezogen.
- b) Enthält das Dokument über die Hochschulzugangsberechtigung bezogen auf die letzten vier Schulhalbjahre
 - aa) Noten der Fächer Mathematik, Physik, Biologie oder Chemie, werden pro Fach und Halbjahr je zehn Punkte gutgeschrieben,
 - bb) Noten der Fächer Deutsch oder Englisch, werden pro Fach und Halbjahr je fünf Punkte gutgeschrieben.
- c) Die gutgeschriebenen Punkte im Sinne der Ziffern a) und b) werden addiert. Die Summe bestimmt die Rangfolge.
- d) Bei gleichen Rangpositionen hat Vorrang, wer unter § 8 a BerlHZG fällt.

§ 7**Nicht angenommene Studienplätze**

Studienplätze, die nicht innerhalb der im Zulassungsbescheid gesetzten Frist besetzt werden, werden nach dem Ergebnis von Auswahlgesprächen vergeben.

§ 8**Vergabe nach dem Ergebnis von Auswahlgesprächen**

Die Charité – Universitätsmedizin Berlin vergibt die verbleibenden Studienplätze nach dem Ergebnis von Auswahlgesprächen. Dazu wird eine neue Rangliste nach den Bestimmungen des 3. Teils dieser Satzung erstellt.

§ 9**Entscheidung über die Auswahl nach dem Ergebnis von Auswahlgesprächen**

Die Entscheidung über die Auswahl nach dem Ergebnis von Auswahlgesprächen trifft die Dekanin oder der Dekan. Der Entscheidung wird die Rangliste nach § 16 zugrunde gelegt.

§ 10**Nachrückverfahren**

- (1) Haben nicht alle Zugelassenen den Studienplatz innerhalb der im Zulassungsbescheid gesetzten Frist besetzt, wird ein Nachrückverfahren nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung durchgeführt.
- (2) Dem Nachrückverfahren wird die Rangliste nach § 16 zugrunde gelegt.

3. Teil - Durchführung der Auswahlgespräche**§ 11****Einladung zu den Auswahlgesprächen**

- (1) Unter Berücksichtigung der Rangliste nach § 6 lädt die Charité – Universitätsmedizin Berlin eine angemessene Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern zu den Auswahlgesprächen ein. Wer einen Zulassungsbescheid nach § 5 erhalten hat, erhält keine Einladung.
- (2) Die Eingeladenen erhalten zusammen mit der Einladung einen biographischen Fragebogen. Zu Beginn des Auswahlgesprächs sind
 1. der ausgefüllte biographische Fragebogen,
 2. ein Schreiben, in dem die Motivation für die Wahl des Studienfachs und des Studienorts zu begründen ist und
 3. der gültige Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.
- (3) Wer diese Unterlagen zu Beginn des Gesprächs nicht vorlegt, wird vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

§ 12**Auswahlkommissionen**

- (1) Die Auswahlgespräche werden von Auswahlkommissionen geführt.
- (2) Eine Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die von der Dekanin oder dem Dekan bestellt werden. Die Stellvertretung ist sicherzustellen.
- (3) Je ein Studierender erhält die Gelegenheit, als Gast bei den Auswahlgesprächen zuzuhören. Den jeweiligen Studierenden bestimmen die studentischen Mitglieder des Fakultätsrats.
- (4) Trägt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer einen Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Durchführung des Gesprächs zu rechtfertigen, gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 08.12.1976 (GVBl. S. 2735), zuletzt geändert durch Art. I § 14 des Gesetzes vom 19.06.2006 (GVBl. S. 573), entsprechend.

§ 13**Zuteilung zu einer Auswahlkommission**

Die Zuteilung zu den Kommissionen erfolgt am Tag des Auswahlgesprächs per Los.

§ 14**Inhalt der Auswahlgespräche**

- (1) Um Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über deren Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf zu geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen im Studium, soll das Auswahlgespräch insbesondere die folgenden Themen beinhalten:
 - Berufsentscheidung, Studienmotivation (Vorstellungen über Studium und Beruf),
 - schulische und außerschulische Interessen und Aktivitäten,
 - berufliche und sonstige Tätigkeiten,
 - soziales Engagement.

Politische oder ethisch-moralische Fragestellungen von politischer Relevanz dürfen nicht Gegenstand des Auswahlgesprächs sein.

- (2) Darüber hinaus soll in dem Auswahlgespräch die Flexibilität im Eingehen auf wechselnde Gesprächsgegenstände und die Fähigkeit, sich auf eine Gesprächspartnerin oder einen Gesprächspartner einzustellen, berücksichtigt werden.
- (3) Eine ausreichende Chance zur Selbstdarstellung wird eingeräumt.

§ 15

Durchführung der Auswahlgespräche

- (1) Das Auswahlgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt. Es ist nicht öffentlich und dauert in der Regel nicht weniger als 30 Minuten.
- (2) Über das Gespräch ist eine Niederschrift zu führen, in der Folgendes protokolliert wird:
 - Ort, Datum, Beginn und Ende des Auswahlgesprächs,
 - Namen und Dienstbezeichnungen der Mitglieder der Auswahlkommission,
 - Name der Teilnehmerin oder des Teilnehmers am Auswahlgespräch,
 - kurze Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Gesprächs und die Grundlagen für dessen Beurteilung,
 - die Note.

Es ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterschreiben.

- (3) Die Auswahlkommission vergibt folgende Noten:
 - 1 (mit Nachdruck empfohlen)
 - 2 (besonders empfohlen)
 - 3 (mit Einschränkung empfohlen)
 - 4 (nicht empfohlen).

Vergeben die Kommissionsmitglieder nach einer Beratung unterschiedliche Noten, werden diese einzelnen Noten addiert und die Durchschnittsnote gebildet. Dabei ist auf eine Stelle hinter dem Komma auf- oder abzurunden. Dieser Vorgang ist zu protokollieren.

§ 16

Rangliste für die Zulassung nach dem Ergebnis von Auswahlgesprächen

- (1) Nach den Noten gemäß § 15 wird eine Rangliste erstellt.
- (2) Bei gleichen Rangpositionen hat Vorrang, wer eine höhere Punktzahl auf der Rangliste nach § 6 erreicht hat.
- (3) Besteht danach noch Ranggleichheit hat Vorrang, wer unter § 8 a BerlHZG fällt.

§ 17

Nichterscheinen, Abbruch der Auswahlgespräche

Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zum Auswahlgespräch oder kann das Auswahlgespräch aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt werden, besteht kein Anspruch auf Einräumung eines weiteren Termins. In diesem Fall erfolgt der Ausschluss vom Auswahlverfahren.

4. Teil - Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2010.
- (2) Gleichzeitig treten die Zulassungssatzung der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 14.01.2005 (Amtsblatt der Freien Universität Berlin 74/2005) und die Satzung zur Durchführung von Auswahlgesprächen zur Vergabe eines Teils der Studienplätze in den Regelstudiengängen Medizin und Zahnheilkunde (Amtsblatt der Freien Universität Berlin 47/2005) außer Kraft.

Berlin, den 03.11.2009

Die Dekanin
Prof. Dr. Annette Grüters-Kieslich